

## **2.26.043 Bergstraße-Nord**

**Verordnung** des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis über das Landschaftsschutzgebiet "Bergstraße-Nord" vom 24. Oktober 1997 (Rhein-Neckar-Zeitung vom 31.10.1997).

Aufgrund der §§ 22, 58 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) wird verordnet:

### **§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet**

Die in § 2 bezeichneten und in den § 2 Abs. 3 angeführten Karten genau markierten Flächen auf den Gemarkungen Hohensachsen, Lützelsachsen, Oberflockenbach, Rippenweier, Ritschweier, Sulzbach, Weinheim der Stadt Weinheim, auf der Gemarkung Laudенbach der Gemeinde Laudенbach, auf der Gemarkung Hemsbach der Stadt Hemsbach, auf den Gemarkungen Großsachsen und Leutershausen der Gemeinde Hirschberg a.d.B. sowie auf den Gemarkungen Altenbach, Ursenbach und Schriesheim der Stadt Schriesheim, werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Bergstraße-Nord".

### **§ 2 Schutzgegenstand**

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 6 600 ha.

(2) Das Schutzgebiet umfaßt auf der Gemarkung der Stadt Schriesheim:

- a) den östlich der Bundesstraße 3 gelegenen Gemarkungsanteil mit Ausnahme des bebauten Stadtgebietes, der bebauten oder teilweise bebauten ortsnahen Lagen, der im genehmigten Flächennutzungsplan dargestellten Baugebiete sowie der Bebauung im Kanzelbachtal und im Bereich des Branich.  
Im Grenzbereich von Besiedlung und freier Landschaft sind folgende Gewanne ganz oder teilweise, Walddistrikte und Landschaftsteile in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen:  
"Leutershauser Schlittweg", "(Sonnenberg)", "Burkart", "Heßlich ober der Landstraße", "Oberer Spännig", "Schafmaul", "Steinenschleife", "Linsenbühl", "Kühberg", "Strahlenburg", "Ölberg", "Geisenbach", "Leichtersberg", "Breitwiese", "Siegelbach", "Großer Stein", "Pappelbach", "Sommerseite", "Stammberg", "Unteres Weittal", "Große Heddesbach", "Fensengrund", "(Breitwiesenbuckel)", "Pranich und Fensengrund", "Gerstenberg", "Branich", "Vohbachwiesen", "Großer Laubelt", "Kleiner Laubelt", "Lerchenberg", "Plöck", "Olisch", "Untere Kehläcker", "Leimengrube", "Wäldchen" und "Schriesheimer Hof".
- b) auf der Gemarkung des Ortsteils Ursenbach der Stadt Schriesheim: die gesamte Gemarkung: Ursenbach mit Ausnahme des bebauten Ortsetters und der Siedlung am Breitenacker.  
Folgende Gewanne um den Ortsetter sind ganz oder teilweise in das Schutzgebiet einbezogen:  
"Hohwiese", "(Beckert)", "Obere Kalbenwiesen", "Im untern Bangert", "Laugenwiese", "(Im Bangert)", "Im obern Bangert", "Hohacker", "Kinnbacken", "(Klingenwiese)", "Aschberg", "Gumbenacker", "

- (Ostenklinge) ", "Lauchenreut", "Im Baufeld", "(Grünlingsdell)", "(Errklingenacker)", "(Errklinge) ", "Breitenacker", "Estenklinge", "Talwiesen" und "Altwiese".
- c) auf der Gemarkung des Ortsteils Altenbach . der Stadt Schriesheim:  
Die gesamte Gemarkung Altenbach mit Ausnahme des bebauten Ortsetters, der bebauten oder teilweise bebauten ortsnahen Lagen, der im genehmigten Flächennutzungsplan dargestellten Baugebiete, des Sport- und Erholungsgebietes "Kipp" sowie der Bebauung am "Kohlhof" Im Grenzbereich von Besiedlung und freier Landschaft sind folgende Gewanne ganz oder teilweise, Walddistrikte und Landschaftsteile in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen: "Berg", "Buchwald", "Dreibuckelacker", "Kleewiese", "Kleine Rohracker", "Langenacker", "Großwiese", "(Großwiesenacker) ", "Zählacker", " Zählwiese", "Blott", "Heidenbuckel", "Röschbach", "Schneckentrog", "Kipp", "Röschberg", "Talwiese", "Bestbach", "Kohlhof", "Heidenbuckel", "Leichtersberg" und " Köhlerwald"
  - d) auf der Gemarkung der Stadt Weinheim:  
den östlich der Stadt gelegenen Gemarkungsanteil, ausgenommen das im Zusammenhang bebaute Stadtgebiet, bebaute oder teilweise bebaute ortsnahe Lagen, sowie im genehmigten Flächennutzungsplan dargestellten Baugebiete. Weiterhin sind ausgenommen die bebauten Lagen des Gorbheimer Tales, des Weschnitztales und der Weiler Nächstenbach.  
Im Grenzhereich von Siedlung und freier Landschaft sind folgende Gewanne ganz oder teilweise, Walddistrikte und Landschaftsteile in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen:  
"Michelsgrund", "Steinbruch", "Judenbuckel", "Kastanienwald", "Exotenwald", "Ziegenberg", "Schwabsgrund", "Bannholz und Raubschloß", "Schnapfenacker", "Heubach", "Butzenfeld", "Drachenstein", "Taubenberg", "Betental", "Steinbüchse", "Schloßberg", "Windeck", "Platte", "Spielberg", "Hummel", "Dietersklingen", "Birkenauer Tal", "Waschenbergkopf und Steinbruch", "Schindkaut", "Tannenbückel", "Saumagen", "Obere Fuchsenmühle", "Ölgrund", "Forstweg", "Bennweg", "Kisslich", "Hubberg", "Untere Langgasse", "Dornweg", "Römerloch", "Appengrund", "Nächstenbacher Berg", "Nächstenbach, Kurze Kehr", "Nächstenbach, Weieracker", "Nächstenbach, Wiesenrain", "Nächstenbacher Höhe", "Nächstenbach, Hermet", "Nächstenbach, Röllefeld", "Nächstenbach, Haferbukkel", "(Lochwiese) ", "Fischer", "Schlangenhöhl", "Weisenberg" und "Röt".
  - e) auf der Gemarkung des Ortsteiles Hohensachsen der Stadt Weinheim:  
den zwischen dem Ortsteil Großsachsen der Gemeinde Hirschberg a. d. B. und dem Ortsteil Hohensachsen der Stadt Weinheim gelegenen Gemarkungsteil der Gemarkung Hohensachsen, sowie den gesamten östlich des Ortes gelegenen Gemarkungsteil mit Ausnahme des bebauten Ortsetters, der bebauten oder teilweise bebauten ortsnahen Lagen, der im genehmigten Flächennutzungsplan dargestellten Baugebiete und der Siedlung im Ritschweier Tal.  
Im Grenzbereich von Besiedlung und freier Landschaft sind folgende

- Gewanne ganz oder teilweise, Walddistrikte und Landschaftsteile in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen:  
 "Weieracker", "Unterer Feldwingert", "Oberer Feldwingert",  
 "Ebertsäcker", "Netztal", "Sieben Morgen", "Junge Wingert", "Hinter  
 den Zäunen", "Brunngasse", "Rohrlach", "Gänsfuß", "Kaff", "Häfner",  
 "Roßbühl", "Untere Roßbühl", "Zimmerholz", "Taläcker", "Bachberg und  
 Bellküche", "Talwiesen", "Silberloch", "Seelenbangert",  
 "Kirchenwingert", "Hellgewann", "Äpfelberg", und "Apfelberg und  
 Brunnenloch".
- f) auf der Gemarkung des Ortsteiles Lützelsachsen der Stadt  
 Weinheim:  
 den östlich des Ortes gelegenen Gemarkungsteil mit Ausnahme des  
 bebauten Ortsetters, der bebauten oder teilweise bebauten ortsnahen  
 Lagen und der im genehmigten Flächennutzungsplan dargestellten  
 Baugebiete .  
 Im Grenzbereich von Besiedlung und freier Landschaft sind folgende  
 Gewanne ganz oder teilweise, Walddistrikte und Landschaftsteile in das  
 Landschaftsschutzgebiet einbezogen:  
 "Michelsgrund", "Klingenwald", "Stephansberg", "Kellersberg", "Untere  
 Dornbach", "Schmittberg", "Katzenbach", "Am gelben Stein", "Bischof",  
 "Waldesgrund", "Talberg", "Talberg und Waldsgrund" und "An der  
 gähen Schleif"
  - g) auf der Gemarkung des Ortsteiles Oberflockenbach der Stadt  
 Weinheim:  
 die gesamte Gemarkung Oberflockenbach mit Ausnahme der bebauten  
 Ortsetter von Oberflockenbach, Steinklingen und Wünschmichelbach,  
 der bebauten oder teilweise bebauten ortsnahen Lagen und der im  
 genehmigten Flächennutzungsplan dargestellten Baugebiete.  
 Im Grenzbereich von Besiedlung und freier Landschaft sind folgende  
 Gewanne ganz oder teilweise, Walddistrikte und Landschaftsteile in .  
 das Landschaftsschutzgebiet einbezogen:  
 "(Berggewann)", "Rottmannsberg", "(Eichelsgewann)", "  
 (Pfuhlgewann)", "Weidenacker", "Langwiese", "(Almannswiese) ", "Im  
 Berg", "(Im hintern Bangert) ", " (Kreuzacker) ", "Hummelberg", "  
 (Mittelwiese) ", "(Bergwiese) ". "Langwiese", "Wehregrund",  
 "Rotsbuckel", "Vorderes und hinteres Bühl", "Kohlklinge",  
 "Seimertsbacher Tal", "Gassenacker", "Brühl", "Pfuhlgewann", "Auf der  
 Höh", "Breitenstein", "Wehling", "Steinberg", "Beim Ammenpfad",  
 "Hammeltrog", "(Bildstock) ", "Göllhecke", "Hochwiese) ", "  
 (Brunnenwiese) ", "(Hoh- und Brunnenwiese) ", "(Hohwiesenacker)",  
 "Dell und Kehr", "Hainbusch", "Reinhardwiese", "(Bergetsakker)", "  
 (Kreuzwiese) ", "(Hofwiese) ", "(Schumbertswiese) ", "(Breites  
 Wiesental)", "(Mattenwiesental)", "(Mühlacker)", "Falsel", "  
 (Stockbangert)", "(Mühlrain)", "(Klinge) ", "Scheiermanns Gut", "  
 (Mühlwiese) ", "(Büschel)", "(Hohwiese) ", "(Wildpret)", "(Im  
 Wildpret)", "Mattenwiesental", "In der Dell", "(Matzwiese) ", "Haberg",  
 "Maisenklinge", "(In der Mulde) " (teilweise) , "Pfuhlgewann", "Nauert",  
 " (An der breiten Eiche) " und "(Klamm) ".
  - h) auf der Gemarkung des Ortsteiles Rippenweiher der Stadt  
 Weinheim:

die gesamte Gemarkung Rippenweier mit Ausnahme der bebauten Ortsetter von Rippenweier, Rittenweier und Heiligkreuz, der bebauten oder teilweise bebauten ortsnahen Lagen bzw. der im genehmigten Flächennutzungsplan dargestellten Baugebiete.

Im Grenzbereich von Besiedlung und freier Landschaft sind folgende Gewanne ganz oder teilweise und Landschaftsteile in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen:

"Hessenmühle", "(Im Häuselsberg) ", "Hör's Gut", "(Im tiefen Graben)", "(Rittenweierer Wiese) " (teilweise) , "(Der alte Hofacker)", "(Am Rain)", "Ober der Mühle", "(Im Wehr)", "(Spitzernwiese) ", "(Krautackerswiese) ", "(Langeackerswiese) ", "Gäulswiese", "(Torwiese) ", "(Brunnenwiese) ", "Wolfsgrube", "(Fühlingsacker)", "(Im Eckenbangert)", "Pfriemenberg", "(Im Bängert)", "(Im Bohnenrain)", "(Hofwiese) ", "Dohl", "Hofwiese", "(Langwiese) ", "(Langwiesenacker)", "( Sandwiese) ", "(Hofacker)", "Berg", "(Im Bangert)", "Bruhwiese", "(Süße Bangert)", "(Säumersbuckel)", "Im Rot", "(Steingrund) ", "Auf der Höhe", "(Kesselrain)", "Grund", "Spätenacker", "(Hohlacker)", "(Steinigsacker) ", "Brennklinge", "Irrwiese", "( Staiacker)", "Langestücker", "(Brunnacker)", "Gartenäcker", " Berg", "Im Tal", "Schäferbühl", "(Vordere Berg) ", "Großwiese", "Steingrund", "(Klinge) ", "(Langwiese) ", "Herrenacker", "(Am Viehweg) ", "Gröh", "(Streifenhecke) ", "Müller's Gut", "(Klingenacker)", "Klamm", "(Hobacker)", "(Mühlacker)", "Hohensachser Wiese" und " Süßwiese"

- i) auf der Gemarkung des Ortsteiles Ritschweier der Stadt Weinheim: die gesamte Gemarkung Ritschweier mit Ausnahme des bebauten Ortsetters, des Sondergebietes im Nordosten des Ortes und des im genehmigten Flächennutzungsplan dargestellten Baugebietes. Folgende Gewanne um den Ortsetter sind in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen:

"Mühlacker", "Döll", "Keßlersacker", "Vorderer und hinterer Berg", "(Klingenwiese) ", "(Bernelsberg) ", "Der leichte Acker", "(Klinge) ", "In der Worf", "(Hobacker)", "(Krumacker)" und "Rohrwiesen".

Der Weiler Oberkunzenbach ist ganz in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen.
- j) auf der Gemarkung des Ortsteiles Sulzbach der Stadt Weinheim: den östlich des Ortes gelegenen Gemarkungsteil mit Ausnahme des bebauten Ortsetters und des im genehmigten Flächennutzungsplan dargestellten Baugebietes. Im Grenzbereich von Besiedlung und freier Landschaft sind folgende Gewanne in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen:

"Röt", "Ohrenberg", "Wasserhöhle", "Mühlberg", "Am Kehrweg", "Sulzberg" und "Geisenrain".

Der Sulzbacher Hof ist ganz in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen.
- k) auf der Gemarkung der Gemeinde Laudenbach: den östlich der Bundesstraße 3 gelegenen Gemarkungsteil mit Ausnahme des bebauten Ortsetters, der bebauten Lagen im Laudenbacher Tal, und der im genehmigten Flächennutzungsplan dargestellten Baugebiete . Im Grenzbereich von Besiedlung und freier Landschaft sind folgende

- Gewanne ganz oder teilweise, Walddistrikte und Landschaftsteile in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen:  
 "(Dornweg) ", "Taläcker", "Zinnwingert", "Pflänzer", "Hungerberg",  
 "Mühlberg", "Buchental", "Kreuzwald", "Dornäcker", "Grund",  
 "Schneidersberg", "Rosengarten", "Käferberg", "Wolfslick und  
 Höhgärtenkopf", "Höhgärtenkopf", "Steigwald", "Siebenbüsch und  
 Gäsel", "Siebenbüsch", "Steig", "Eschenklinge", "Schmittsbuckel",  
 "Steinkopf", "Dippelsberg", "Finstertal", "Scheidklinge", "Eichenhölle",  
 "Dimpel", "Am Mühlweg", "Untere Hassel", "Kißlich", "Hühnerdieb",  
 "Hohe Rain", "Fuchsen", "Kampfherrn", "Rebhäuschen", "Essigkrug", "  
 (Katzensprung) ", "(Weedacker)", "Taubenberg", "Frohnwingert",  
 "Grasäcker" und "Grub"
- l) auf der Gemarkung der Stadt Hemsbach:  
 den östlich der Bundesstraße 3 gelegenen Gemarkungsteil mit  
 Ausnahme des bebauten Ortsetters, der bebauten Lagen im  
 Hemsbachtal und der im genehmigten Flächennutzungsplan  
 dargestellten Baugebiete. Die Höfe und Weiler: Schafhof, Watzenhof,  
 Balzenbach sind ganz in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen.  
 Im Grenzbereich von Besiedlung und freier Landschaft sind folgende  
 Gewanne ganz (oder teilweise) , Walddistrikte und Landschaftsteile in  
 das Landschaftsschutzgebiet einbezogen.  
 "Kleine Bein", "Grüner Wasen", "Untere Berling", "Unterer Alteberg",  
 "Märzbrunnen", "Vorderer Zeilberg", "Hühnerberg", "Bockaberg",  
 "Teufelsloch", "Binsengrund", "Am Mühlweg", "(Judenfriedhof) ", "Am  
 Hartmuß", "Au", "Hartmuß", "Epp", "Am Herrenweg",  
 "Brückenwingert", "Hohlaub", "Hoheberg", "Herrnwingert" und "Unterer  
 Umbühl".
  - m) auf der Gemarkung des Ortsteils Großsachsen der Gemeinde  
 Hirschberg a. d. B.:  
 den östlich der Bundesstraße 3 gelegenen Gemarkungsteil mit  
 Ausnahme des bebauten Ortsetters, der bebauten oder teilweise  
 bebauten ortsnahen Lagen, der Bebauung im Apfelbachtal und der im  
 genehmigten Flächennutzungsplan dargestellten Baugebiete.  
 Im Grenzbereich von Besiedlung und freier Landschaft sind folgende  
 Gewanne ganz oder teilweise, Walddistrikte und Landschaftsteile in das  
 Landschaftsschutzgebiet einbezogen:  
 "Hinterer Haagacker", "Krummgewann", "Vorderer Fesselspfad", "Die  
 große Beind", "Die kleine Beind", "Marbacher Hof", "Marbach",  
 "Kübler", "Kronbach", "Heidenloch", "Talwiesen", "Vorderer und  
 hinterer Talberg", "Kanzelberg", "Hundskopf", "Kelterberg", "Im  
 Letten", "Kettner", "Vorderer Sandrocken", "Mittlerer Sandrocken",  
 "Sperrbauch", "Herzog", "Kohlbach", "Obere Hauptschwell", "Schlitt-  
 weg", "Krötenpfuhl", "Im krummen Weg" .
  - n) auf der Gemarkung des Ortsteiles Leutershausen der Gemeinde  
 Hirschberg a. d. B.  
 den östlich der Bundesstraße 3 gelegenen Gemarkungsanteil mit  
 Ausnahme des Ortsetters, der bebauten oder teilweise bebauten  
 ortsnahen Lagen, bzw. der im genehmigten Flächennutzungsplan  
 dargestellten Baugebiete.  
 Im Grenzbereich von Besiedlung und freier Landschaft sind folgende

Gewanne ganz oder teilweise in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen:

"In der Straßwies", "Schmellenberg", "Zinkenberg", "Kornbuckel", "Brambusch", "Im Berg", "Kirchenwingert", "Im Stein", "Pfaffengarten", "Brunnenwingert", "Kahlberg" und "Elendacker".

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und in 38 Teilblättern der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1 : 5 000 mit durchgezogener flächig schwarzpunktierter Linie eingetragen. Sie verlaufen entlang den in den Grundkarten verzeichneten Landes-, Kreis-, Gemarkungs- und Grundstücksgrenzen sowie entlang von Straßen, Wegen und Gewässern. Soweit die Grenzen über Grundstücke verlaufen, bilden sie eine gerade Linie zwischen Grenzsteinen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis in Heidelberg, Kurfürstenanlage 40 niedergelegt; je eine Ausfertigung befindet sich in den Bürgermeisterämtern der Gemeinden Hirschberg a. d. B. und Laudenschbach sowie den Städten Schriesheim, Hemsbach und Weinheim. Die Verordnung mit Karte kann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

### **§ 3 Schutzzweck**

Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist:

1. Die Landschaft der Bergstraße als Übergangszone zwischen der ebenen Niederterrasse des Rheins und dem durch stark bewegte Geländeformen und ausgedehnte Wälder geprägten Odenwald in ihren Grundzügen und in ihrer charakteristischen Ausprägung zu erhalten.

- Wesensmerkmale dieser Landschaft sind die Hänge der Bergstraße, insbesondere der steile, gewellte Westrand des Grundgebirges des Odenwaldes, die flacher geneigte Diluvialterrasse am Hangfuß, die Talzüge der Weschnitz, des Grundelbaches, des Äpfelbaches und des Kanzelbaches, die mit ihren zahlreichen Seitentälern ein verästeltes Tal- und Fließgewässersystem darstellen, sowie die überwiegend bewaldeten steileren Talflanken, Oberhänge und Bergrücken des kristallinen Odenwaldes sowie des Sandstein-Odenwaldes mit ihren durch eine große Vielfalt geologischer Formationen bedingten Oberflächenformen.
- Die bodenständige, standortgemäße, an den natürlichen Gegebenheiten orientierte, in enger Wechselbeziehung zu der landschaftlichen Grundstruktur stehende und mit dem typischen Wechsel von Wald, Feldgartenbau, Obst- und Weinbau, Wiesen und Auen das abwechslungsreiche, charakteristische Erscheinungsbild der Kulturlandschaft prägende und gliedernde Bodennutzung zu erhalten und zu entwickeln.

Wesentliche, die landschaftliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit prägende, typische Merkmale und Bestandteile der Kulturlandschaft des Landschaftsschutzgebietes "Bergstraße-Nord" sind:

- das meist kleinteilige, durch einzelne Feldhecken, brachgefallene Grundstücke, Trockenmauern, Geländeabsätze, Lößterrassen und Hohlwege vielfältig gegliederte Nutzungs mosaik aus Weinbau, Obstbau sowie Feldgartenbau ohne Bewässerung am Bergstraßenhang;
- die naturnahen Waldränder und Waldstreifen am Oberhang der Bergstraße und an den Flanken kleinerer Seitentäler;
- die geschlossenen Wälder der Oberhänge und Bergrücken des Odenwaldes;
- die teilweise sehr engen, teilweise auch trogartig aufgeweiteten Talräume mit den Auen der Bäche und Flüsse in Wiesennutzung;
- die unverbauten Bäche und Flüsse mit ihren natürlichen Prall- und Gleitufern und entsprechender Ufervegetation, Gehölzsäumen oder einzelnen markanten Bäumen;
- die Streuobstbestände an den Flanken der Talzüge im Odenwald in Siedlungsnähe;
- das Mosaik der Flächennutzungen um die Höhenorte als Wechsel von Acker-, Grünland- und Waldflächen;
- Baumreihen an Verkehrswegen;
- Gehölzbestände auf steilen Terrassen und an Geländeabsätzen.

3. Den Landschaftscharakter (gemäß § 3 Nr. 1 und 2) des Schutzgebietes so zu erhalten und zu entwickeln

- daß die Höhe natürlicher Erholungseignung, die landschaftliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit nicht beeinträchtigt, die standortgemäße Bodennutzung gefördert, der Waldanteil nicht erhöht, sowie die Zugänglichkeit der Landschaft gewährleistet werden;
- daß die Lebensstätten und Lebensgemeinschaften der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere in den feuchten Talauen, in den Hangwäldern der Talflanken und in den durch Feldhecken, Streuobstbestände, Dauerbrachen, Trockenmauern, Geländeabsätze, Lößterrassen, Hohlwege, Feld- und Uferaine gegliederten Fluren in ihren typischen Ausformungen, nach Arten- und Individuenzahl nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
- daß die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zum Schutz des Bodens sowie zur Regeneration des Wassers und des Klimas vorwiegend mit Mitteln einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie durch pflegliche und sparsame Flächenbeanspruchung in vollem Umfang und nachhaltig gesichert wird.

#### **§ 4 Verbote**

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (nachhaltig \*) gestört,
3. eine im Sinne des § 3 geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,

4. das Landschaftsbild nachhaltig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

---

\*) Geändert: LfU (in der Vorlage: nachteilig)

## **§ 5 Erlaubnisvorbehalt**

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedarf es insbesondere,

1. wesentliche Landschaftsbestandteile wie landschaftsprägende Bäume, Hecken, Gebüsche, Obstwiesen, Feld- und Ufergehölze, mehrjährige Schilfbestände, Felsen, Hohlwege, Lößterrassen und Trockenmauern sowie der in § 3 dieser Verordnung dargestellten weiteren wesensprägenden Merkmale der Kulturlandschaft zu beseitigen, zu zerstören oder nachteilig zu ändern;
2. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen; ausgenommen die Neuerrichtung und Änderung von Weidezäunen für landwirtschaftliche Betriebe.
3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
4. Stätten für Sport und Spiel anzulegen oder zu verändern;
5. Flugplätze, Gelände für das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z.B. Hängegleiter, Gleitflugzeuge, Gleitfallschirme), sowie für den Aufstieg von Flugmodellen, die der luftverkehrsrechtlichen Erlaubnis bedürfen anzulegen oder zu verändern;
6. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
8. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen und Abgrabungen;
9. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
10. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
11. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubereiten;
12. Pflanzenschutzmittel außerhalb land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke zu verwenden;
13. Motorsport zu betreiben;



14. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
15. Gegenstände zu lagern, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, daß die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen (mit<sup>\*)</sup> der unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.

## **§ 6 Zulässige Handlungen**

(1) Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 4 und 5 gelten nicht für die im Sinne des Naturschutzgesetzes

1. ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich des Erwerbsobst- und Weinbaues, die die sonstigen Anforderungen der Rechtsordnung bei der täglichen Wirtschaftsweise einhält und die Sicherung der nachhaltigen wirtschaftlichen Ertragskraft des Bodens, insbesondere durch Erhaltung und Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, zum Ziel hat;
2. ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung;
3. ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.

(2) Zulässig sind:

1. der Ausbau der geplanten Talstraßenumgehung (Branich-Tunnel) auf Gemarkung Schriesheim in Verlängerung der L 536 durch das Gewann Olisch und den Tunnelausgang soweit dieser unter Beachtung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Planfeststellungsverfahren genehmigt wird.
2. behördlich festgelegte Maßnahmen zum Hochwasserschutz für Siedlungsgebiete.
3. das durchzuführende Flurbereinigungsverfahren Steinklingen - Wüschmichelbach.

Die in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes "Unterer Neckar" vom 04.12.1992 nach Ziff. 3.3.6.3 gekennzeichneten "Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen und zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe" bleiben für die Zwecke der Rohstoffgewinnung von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

(4) Unberührt bleibt auch die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßigerweise bestehender Einrichtungen.

## **§ 7 Schutz- und Pflegemaßnahmen**

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die untere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt, soweit sie nicht für Waldflächen im Forsteinrichtungswerk integriert sind. § § 4 und 5 dieser Verordnung sind insoweit nicht anzuwenden.

## **§ 8 Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. im Landschaftsschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt,
2. im Landschaftsschutzgebiet entgegen § 5 Abs. 2 dieser Verordnung ohne vorherige Erlaubnis Handlungen vornimmt.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die "Verordnung des Regierungspräsidiums Nordbaden zum Schutz von Landschaftsteilen im Stadt- und Landkreis Heidelberg und im Landkreis Mannheim" vom 12. Dezember 1953 (GBl. 1954, S. 169), soweit sie für die in § 2 Abs. 2 und 3 näher bezeichneten Gemarkungsanteile der Gemeinden Hirschberg a.d.B. und Laudенbach, sowie der Städte Schriesheim, Hemsbach und Weinheim gilt.
- b) die "Verordnung des Regierungspräsidiums Nordbaden über das Landschaftsschutzgebiet Odenwald I", Landkreis Heidelberg, und „Centwald“, Gemarkung Lützelsachsen, Landkreis Mannheim, vom 08. April 1965 (GBl. S. 88) in der Fassung der Verordnung des Landratsamtes des Rhein-Neckar-Kreises vom 20. März 1973", soweit sie für die in § 2 und 3 näher bezeichneten Gemarkungsanteile des Ortsteils Altenbach der Stadt Schriesheim gilt.
- c) die Verordnungen des Landratsamtes Mannheim zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Schriesheim und Leutershausen ( Hohe Waid ) vom 28.März 1939, in den Gemarkungen Rippenweier und Oberflockenbach (Steinberg) vom 28. März 1939, in der Gemarkung Schriesheim ( Strahlenburghang) vom 28. März 1939.

Heidelberg, den 24.10.1997

Dr. Jürgen Schütz

## **Änderung:**

Durch VO vom 10.02.1998 (NSG 2.212 „Ölberg“) Fläche um 44 ha verkleinert.

**1. VERORDNUNG** zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes  
Rhein-Neckar-Kreis über das Landschaftsschutzgebiet  
„Berstraße – Nord“ vom 22.11.2004

Aufgrund der §§ 22, 58 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung

vom 29. März 1995, GBl. S. 385, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des

Naturschutzgesetzes vom 19. November 2002, GBl. S. 424 und Art. 4 des Gesetzes

zur Änderung von Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung und anderer

Gesetze vom 19. November 2002, GBl. S. 428 wird verordnet

**§ 1**

(1) In § 2 (Schutzgegenstand) werden in Abs. 2 Buchstaben d, g, k, i und j Teilbereiche aus dem Schutzgebiet wie nachstehend herausgenommen.

Gemarkung Stadt Weinheim:	"Römerloch" "Hummel"
Gemarkung Ortsteil Oberflockenbach:	"(Berggewann)" "(Bergetsacker)" "Pfulgewann" "(Stockbangert)" "Kohlklinge"
Gemarkung Ortsteil Ritschweier: Berg"	"Vorderer und hinterer "(Klingenwiese)"
Gemarkung Ortsteil Rippenweier:	"(Staiacker)" "Langestücker" "Hofacker"
Gemarkung Ortsteil Sulzbach:	"Ohrenberg"

(2) Neu in das Schutzgebiet aufgenommen werden in § 2 Abs. 2 Buchstaben d und g

Teilbereiche in

Gemarkung Stadt Weinheim: "Heubach"

Gemarkung Ortsteil Oberflockenbach: "Haberg"

"(Mattenwiesental)"

(3) Die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 wird geändert und ersetzt durch die

beigefügte Übersichtskarte ebenso die Detailkarten Nr. 9, 10, 12, 16, 19, 20, 21,

24 und 25. Die ersetzten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

## **§ 2**

Die Änderungsverordnung mit den geänderten Karten wird bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis in Heidelberg, Kurfürstenanlage 38 - 40 niedergelegt; je eine Ausfertigung befindet sich in den

Bürgermeisterämtern in Hemsbach, Hirschberg, Laudенbach, Schriesheim und Weinheim.

## **§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Heidelberg, den 22.11.2004

Dr. Jürgen Schütz

Verkündungshinweis:

Nach § 60 a des NatSchG ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres

nach Erlass der Verordnung schriftlich beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis geltend

gemacht wird, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis

In Kraft getreten 12.12.2004

beglaubigt: Schlicksupp